Stadt Erding
Bebauungsplan Nr. 205
für das Gebiet „südlich der Fehlbachstraße und östlich des Kindergartens Langengeisling"

Rechtsgrundlagen
Die Stadt Erding erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung die folgende Änderung des Bebauungsplans als Satzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 84.

Bestandteile
Der Bebauungsplan besteht aus:

I Planzeichnung
II Textliche Festsetzungen
III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
IV Verfahrensvermerke
V Begründung mit Umweltbericht
jeweils in der Fassung vom 14.06.2012.

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil I).

Baunutzungsverordnung
Für diese Satzung gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

I Planzeichnung

Planzeichen nach der PlanZV 90

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

GR — Maximal zulässige Grundfläche in Quadratmetern
WH — Wandhöhe in Metern über Oberkante Erdgeschossfußboden

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
E — nur Einzelhäuser zulässig
D — nur Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

5. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

KiGa — Flächen für den Gemeinbedarf: Kindergarten

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

M1 — M1: Uferschutzzone
M2 — M2: Ortsrandeingrünung

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume
Erhaltung: Bäume

8. Bauliche Gestaltung
(§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

SD — Satteldach
FD — Flachdach
Vorgeschriebene Firstrichtung

9. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St — Zweckbestimmung: Stellplätze
Ga — Zweckbestimmung: Garage

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind: Uferschutzzone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise

Grenze des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr.84 und Nr.84.4
bestehende Gebäude
Flurstücke
Zu beseitigende bauliche Anlagen
VD — Vordach (offen)
Vorschlag für Grundstücksgrenze
Gestaltungsvorschlag
5,0 m — Maßangabe in Metern (z.B. 5,0 m)
Baugrenze Nachbarbebauungsplan

II Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

ausgeschlossen.

2. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) höchstens eine Wohneinheit zugelassen.

3. Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO und Art 81 BayBO)

3.1 Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der maximal zulässigen Grundfläche (GR) und den Festsetzungen zur Wandhöhe (WH) als Höchstmaß. Die Festsetzung erfolgt durch Eintrag in der Planzeichnung.

3.2 Die Wandhöhe (WH) ist das Maß zwischen der Geländeoberkante und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut (bei geneigten Dächern) oder oberem Abschluss der Wand (bei Flachkonstruktion).

3.3 Die Höhenlage der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss wird auf 453,40 m ü. NN festgelegt.

3.4 Die Sockelhöhe der Gebäude darf nicht mehr als 0,20 m über der Geländeoberkante liegen. Die Geländehöhen sind dementsprechend an- und auszugleichen.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4.1 Untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Balkone, Pergolen dürfen die Baugrenze um bis zu 1,5 m überschreiten, sofern sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes in Anspruch nehmen.

4.2 Die Baugrenze des Einzelhauses darf in dem im Plan gekennzeichneten Bereich „VD" durch ein nach Norden und Westen offenes Vordach (nur Eckstütze, ohne Wände) höhengleich mit dem südlich angrenzenden Baukörper (WH = 3,20 m) bis zur nördlichen Gebäudeflucht überschritten werden.

5. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist als „Uferschutzzone" von einer Bebauung jeglicher Art freizuhalten.

6. Bauliche Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

6.1 Die vorgeschriebene Dachform und Firstrichtung der Hauptgebäude ist in der Planzeichnung festgesetzt.

6.2 Für Doppelhäuser ist eine Dachneigung von 35° (gemessen zur Waagrechten) und für das Einzelhaus eine Dachneigung von 15° - 25° (gemessen zur Waagerechten) zulässig.

6.3 Für erdgeschossige Anbauten und Garagen sind Sattel- und Pultdächer zulässig. Für Garagen ist eine Dachneigung von 15°-35° (gemessen zur Waagrechten) zugelassen. Ausnahmsweise können auch flachgeneigte Dächer und Flachdächer zugelassen werden. Diese sind unterhalb einer Dachneigung von 10° zu begrünen.

6.4 Aneinandergebaute Gebäude sind in ihrer Dachform, Dachdeckung und Dachneigung sowie ihren Fassaden aufeinander abzustimmen. Die Doppelhäuser sind profilgleich aufeinander abzustimmen. Gleiches gilt für die Garagen.

6.5 Für die Dachraumbelichtung sind Dachgauben mit maximaler Breite von 1,5 m und/oder Zwerchgiebel bzw. liegende Dachfenster mit max. 1,75 m² Glasfläche zulässig. Die Summe der Breitenmaße der Dachaufbauten darf 1/3 der traufseitigen Wandlänge pro Hausseite nicht überschreiten. Dachgauben und Zwerchgiebel sind nur bei einer Dachneigung von 35° zugelassen.

6.6 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts auf den Dächern sind zulässig, wenn sie bandartig, parallel und in Abstand zur Dachkante angebracht sind und ihre Neigung der Dachneigung entspricht.

6.7 Freistehende Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind nicht zulässig. Sie sind mit den baulichen Anlagen (Garage, Mauer, Wohngebäude) zu verbinden.

6.8 Werbeanlagen dürfen nur am Ort der Leistung im Erdgeschoss-Bereich an der Wand angebracht werden. Sie dürfen eine Größe von 0,8 m² nicht überschreiten.

7. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO, Art. 81 BayBO)

7.1 Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Die Stellplätze sind nach den Regelungen der Satzung zu gestalten.

7.2 Stellplätze und Garagen sind im Allgemeinen Wohngebiet und in der Fläche für den Gemeinbedarf nur auf den hierfür festgesetzten Flächen (St / Ga) oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden öffentliche Verkehrsflächen entsprechend des Planeintrages festgesetzt.

8.2 Innerhalb der Verkehrsflächen wird nicht unterschieden zwischen z. B. Fahrbahn, Rad-, Fuß-, Park- oder Pflanzstreifen. Die eingetragenen Aufteilungen sind keine Festsetzungen.

9. Einfriedung (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

9.1 Als Einfriedungen sind nur Holzstaketenzäune, Hecken oder dicht hinterpflanzte Maschendrahtzäune ohne Sockel bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Die Einfriedung der Kindergarten-freifläche im Bereich der öffentlichen Grünfläche ist hiervon ausgenommen.

9.2 Garagenvorplätze dürfen nicht eingefriedet werden.

10. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20, 25 a/b BauGB, Art. 81 BayBO)

10.1 Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind mit Rasen, Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen, soweit sie nicht als Geh- bzw. Fahrflächen oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge dienen. Es sind standortgerechte heimische Pflanzenarten zu verwenden. Nadelgehölze mit einer Wuchshöhe über 5 m sind nicht zugelassen.

10.2 Stellplätze, Wege, Einfahrten und befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind wasserdurchlässig (z. B. mit wassergebundener Decke, Schotter, Rasengittersteinen, Pflaster mit Rasenfuge oder mit wasserdurchlässigen Belägen wie Drainpflaster oder Drainasphalt) herzustellen.

10.3 Die in der Planzeichnung als „zu erhalten" festgesetzten Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu sichern und bei Abgang durch heimische standorttypische Arten zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen im Umfeld sind die notwendigen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 ("Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") zu treffen. Beim Ausfall oder wenn eine Erhaltung aufgrund baulicher Zwänge nicht möglich ist, sind entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück im Mengenverhältnis 1:1 vorzunehmen (Mindestgröße siehe Festsetzungen zu Baumpflanzungen).

10.4 Je 250 m² Grundstücksfläche ist ein Baum in der Qualität Mindeststammumfang 20/25 cm gemessen in 1,00 m Höhe gemäß beigefügter Artenliste zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind mit Planzeichen festgesetzte Baumpflanzungen und vorhandener Baumbestand einzurechnen.

10.5 Für die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen sind Arten in standortgerechter Auswahl in der angegebenen Qualität, gemäß beigefügter Artenliste zu verwenden. Bei der Anordnung der als „neu anzupflanzen" festgesetzten Bäume sind geringfügige Abweichungen gegenüber der Planzeichnung zulässig.

10.6 Bei Reihen- und Alleepflanzungen ist einheitlich eine Baumart zu verwenden.

10.7 Als Bestandteil des Bauantrages ist im Freistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

10.8 Die im Plan festgesetzten „Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sind gemäß der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu entwickeln und zu pflegen.

M1: Uferschutzzone
Im Süden ist entlang der Sempt ein Uferschutzstreifen von 15 m Breite anzulegen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Er setzt sich aus dem Baumbestand mit Strauchunterwuchs, einem anschließenden 2 bis 5 m breiten Saum aus Hochstauden und Röhricht und einer 10 m breiten Bachauenwiese zusammen. Die Hochstaudenflur ist 1 x pro Jahr zu mähen, die Bachauenwiese muss 2 x pro Jahr einmal Mitte Mai bis Mitte Juli und der zweite Schnitt ab Anfang September erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

M2: Ortsrandeingrünung
Der östliche und nordöstliche Grünstreifen ist als Magerrasen mit Gehölzstrukturen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. In dem 5 m breiten Streifen ist nach Abtrag des Oberbodens ein Magerrasen anzusäen. Die Fläche ist mit heimischen Einzelbäumen gem. Planzeichnung zu gliedern. Die Magerrasenfläche muss 2 x pro Jahr einmal Mitte Mai bis Mitte Juli und der zweite Schnitt ab Anfang September erfolgen. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

10.9 Höhendifferenzen im Gelände sind als begrünte Böschungen im Böschungsmaß 1:3 auszuführen. Stützwände sind untersagt.

11. Artenliste (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Straßenbäume:
Mindestpflanzqualität: Hochstamm 4 x verpflanzt, mDB, StU mind. 25 cm, Kronenansatz mind. 2,5 m, gerade Stammverlängerung, Seitenäste deutlich untergeordnet:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Tilia cordata	Winter-Linde

Großbäume:
Endwuchshöhe über 20 m, erste Wuchsordnung, Mindestumfang 20/25 cm:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide

Mittelgroße Bäume:
Zweite Wuchsordnung, Mindeststammumfang 18/20 cm:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus aucuparia	Eberesche

III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Fachbehörde unverzüglich zu melden.
Auf folgendes im Plangebiet gelegenes Bodendenkmal wird hingewiesen:

Nr. D-1-7637-0096 „Siedlung und/oder Villa Rustica der Römischen Kaiserzeit, Gräberfeld des Frühen Mittelalters, Körpergräber und Hockergrab vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung sowie Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung im Luftbild."

Dieses Denkmal ist in seinem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe sind auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Vor jeder Baugenehmigung oder Freistellung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachfolgendes zu beachten:

- Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.
- Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.
- Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabung zu tragen.
- Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
- Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

2. Ver- und Entsorgung

2.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

2.2 Sämtliche Bauvorhaben sind an die Ortskanalisation vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

2.3 Die Entwässerung erfolgt gemäß der Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos.Nicht oder nur unbedeutend verschmutztes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern und darf nicht in die Kanäle des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden. Rückhalte- und Versickerungsanlagen sind vom Bauherrn zu erstellen. Die Bemessung der Anlagen hat nach dem Arbeitsblatt DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu erfolgen.

2.4 Da alle Regenwässer auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern sind, müssen alle privaten Einfahrtsbereiche, Stellplätze, Vorplätze, etc. bei Gefälle zur öffentlichen Straße hin mit entsprechenden Rinnen (angeschlossen an die privaten Entwässerungsanlagen) ausgestattet sein.

2.5 Gegen hohe Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3. Grünordnung

3.1 Bei der Lage der in der Planzeichnung dargestellten Einzelbäume und Gehölzgruppen sind Abweichungen vom tatsächlichen Standort möglich, da die Darstellung des Baumbestandes auf dem Luftbild und Ortsbegehungen basiert und nicht auf einem Höhen- und Aufmaßplan.

3.2 Die Bepflanzung, besonders der erhaltenswerte Baum- und Strauchbestand ist durch den jeweiligen Grundstücksbesitzer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Nachpflanzungen sind durch heimische standorttypische Arten zu ersetzen.

3.3 Bei allen Pflanzungen sind die im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB geregelten Grenzabstände zu beachten.

4. Hochwasserschutz

Teile des Plangebiets lagen im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets des Saubachs. Mittlerweile wurde diese Festlegung durch Bekanntmachung im Bereich des Bebauungsplanes aufgehoben.

Nach Angabe des Wasserwirtschaftsamts München erreicht die Sempt südlich der geplanten Gebäude bei einem hundertjährigen Hochwasser einen Wasserstand von HW 100 = 453,10 m ü. NN. Um eine angemessene Hochwassersicherheit der geplanten Gebäude zu gewährleisten, ist es daher notwendig die Baugrundstücke auf eine Geländehöhe von 453,20 m ü. NN aufzufüllen. Die Höhe des Erdgeschoß-Fußbodens wurde mit 453,40 m ü. NN. festgelegt. Entstehende Höhenunterschiede zum natürlichen Gelände sollen zur Ortsrandeingrünung und Uferschutzzone möglichst flach abgeböscht werden. Die Höhenlage der neu zu errichtenden Erschließungsstraße berücksichtigt diese Vorgaben.

5. Luftrecht

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkungszone nach § 12 (3) 1. a) LuftVG.

6. Landwirtschaft

Im Planungsgebiet ist zeitweise mit landwirtschaftlichen Geruchs-, Staub-und Lärmeinwirkungen, ausgehend von der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu rechnen.

IV Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Erding hat in der Sitzung vom 31.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.10.2011 hat in der Zeit vom 16.11.2011 bis 20.12.2011 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.10.2011 hat in der Zeit vom 16.11.2011 bis 20.12.2011 stattgefunden.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.02.2012 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.04.2012 bis 30.05.2012 öffentlich ausgelegt.

5. Die Stadt Erding hat mit Beschluss des Stadtrats vom 14.06.2012 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.06.2012 als Satzung beschlossen.

Erding, _____
Max Gotz
Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 28.06.2012 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 14.06.2012 in Kraft.

Erding, _____
Max Gotz
Erster Bürgermeister

Stadt Erding

Bebauungsplan Nr. 205
für das Gebiet
"südlich der Fehlbachstraße und
östlich des Kindergartens Langengeisling"

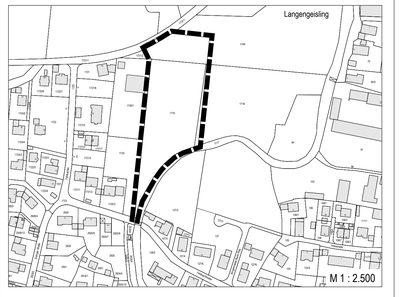

14.06.2012